

Vorsorgeplan A

Für alle Mitarbeiter der Anliker AG Bauunternehmung sowie der angeschlossenen Gruppengesellschaften

Stiftung Pensionskasse

der Anliker AG Bauunternehmung

6021 Emmenbrücke

In Kraft ab:	01.01.2018 (ersetzt Vorsorge- reglement 1. Teil vom 12.12.2016)
Überarbeitet durch:	Stiftungsrat
Genehmigt:	11.12.2017

Personenbezeichnungen betreffen immer beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer grammatikalischen Form schriftlich erwähnt sind und sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist.

1 Versicherte Personen

Ziffer 3.1 der Allgemeinen Bestimmungen

Sämtliche AHV-pflichtigen Arbeitnehmer der Firma, deren voraussichtliches AHV-beitragspflichtiges Jahresgehalt über dem vom Bundesrat festgelegten Grenzbetrag liegt (**Stand 01.01.2016: 21'150 Franken**), werden versichert.

2 Versicherter Lohn

Ziffer 4.3 der Allgemeinen Bestimmungen

Der massgebende Jahreslohn einer versicherten Person entspricht grundsätzlich dem vertraglichen Jahreslohn nach AHV beim Eintritt bez. am 1. Januar. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen (Gratifikationen, Provisionen, unregelmässige Zulagen) werden nicht angerechnet.

Grundlage für die Berechnung der Leistungen und der Beiträge bildet der versicherte Lohn. Er entspricht dem massgebenden Lohn abzüglich dem 13. Monatslohn. Es wird kein Koordinationsabzug erhoben.

Bei der Festlegung des anrechenbaren und koordinierten Lohns für die Feststellung der minimalen gesetzlichen Leistungen (Schattenrechnung) gelten die Bestimmungen gemäss BVG.

3 Finanzierung

3.1 Beiträge der Versicherten

Ziffer 5.7 der Allgemeinen Bestimmungen

Die jährlichen Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers betragen:

Alter Versicherte	Beitrag in Prozenten des versicherten Lohnes			
	Sparbeitrag		Risiko- und Kostenbeitrag	
	Versicherter	Firma	Versicherter	Firma
18 – 24	0.0%	0.0%	1.6%	2.4%
25 – 34	4.3%	5.7%	1.6%	2.4%
35 – 44	5.1%	6.9%	1.6%	2.4%
45 – 54	6.3%	8.7%	1.6%	2.4%
55 – 65	8.0%	11.0%	1.6%	2.4%

Der Arbeitgeber zieht den Beitragsanteil des Arbeitnehmers in 12 gleichen Teilen von dessen Lohn ab.

3.2 Altersgutschriften

Ziffer 5.10 der Allgemeinen Bestimmungen

Aus den Beiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers werden dem individuellen Alterskonto folgende jährliche Altersgutschriften gutgeschrieben:

Alter Versicherte	Altersgutschrift in Prozenten des versicherten Lohnes
18 – 24	0%
25 – 34	10%
35 – 44	12%
45 – 54	15%
55 – 65	19%

3.3 Ausserordentliche Beiträge

Ziffer 5.4 der Allgemeinen Bestimmungen

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten kann die versicherte Person ausserordentliche Beiträge für einen Einkauf leisten. Die maximal mögliche Einkaufssumme stellt sich in Abhängigkeit vom Alter der versicherten Person wie folgt in Prozent des versicherten Lohns:

Alter	in % des versicherten Sparlohns	Alter	in % des versicherten Sparlohns
25	10.0%	46	305.9%
26	20.2%	47	327.0%
27	30.6%	48	348.5%
28	41.2%	49	370.5%
29	52.0%	50	392.9%
30	63.1%	51	415.8%
31	74.3%	52	439.1%
32	85.8%	53	462.9%
33	97.5%	54	487.1%
34	109.5%	55	515.9%
35	123.7%	56	545.2%
36	138.2%	57	575.1%
37	152.9%	58	605.6%
38	168.0%	59	636.7%
39	183.3%	60	668.4%
40	199.0%	61	700.8%
41	215.0%	62	733.8%
42	231.3%	63	767.5%
43	247.9%	64	801.8%
44	264.9%	65	836.9%
45	285.2%		

Von dieser errechneten Einkaufssumme sind allfällige Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen bzw. der Kontostand des Altersguthabens in Abzug zu bringen. Zu berücksichtigen ist ausserdem ein Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV 2. Für Versicherte, welche aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, ist Art. 60b BVV 2 massgebend.

Die Abzugsfähigkeit der Einlage vom steuerbaren Einkommen hat der Versicherte mit seiner Steuerverwaltung abzuklären.

4 Leistungen

4.1 Altersleistungen

Ziffern 2.1, 6.2 und 7.5 der Allgemeinen Bestimmungen

Die ordentliche Pensionierung eines Versicherten mit Anspruch auf Altersleistungen erfolgt für Männer im Alter von 65 Jahren und für Frauen im Alter von 64 Jahren (ordentliches Rücktrittsalter). Die Altersleistung besteht grundsätzlich in Form einer lebenslänglich zahlbaren Altersrente.

Altersrente

Die Höhe der jährlichen Altersrente entspricht dem im Rücktrittsalter vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem nachstehenden Umwandlungssatz (UWS).

Der Umwandlungssatz für Frauen und Männer beträgt:

Rücktrittsalter	UWS bei Rentenbeginn bis 31.12.2016	UWS bei Rentenbeginn ab 01.01.2017
58	4.95%	4.55%
59	5.10%	4.70%
60	5.25%	4.85%
61	5.40%	5.00%
62	5.55%	5.15%
63	5.70%	5.30%
64	5.85%	5.45%
65	6.00%	5.60%
66	6.15%	5.75%
67	6.30%	5.90%
68	6.45%	6.05%
69	6.60%	6.20%
70	6.75%	6.35%

Die BVG-Minimalvorschriften werden in jedem Fall eingehalten. Der Umwandlungssatz wird dem Alter entsprechend auf Monate genau interpoliert.

Altersrente mit gleichbleibender Ehegattenrente

Die versicherte Person kann zwischen einer Altersrente mit anwartschaftlicher Ehegattenrente von 60% oder 100% der Altersrente wählen. Im Falle der Altersrente mit anwartschaftlicher Ehegattenrente von 100% erfolgt eine lebenslängliche Kürzung von 12% der Altersrente ab Rentenbeginn. Die Wahlmöglichkeit besteht ausschliesslich für neu entstehende Altersrenten.

Pensionierten-Kinderrente

Versicherte Personen, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.

Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20% der durch das BVG vorgeschriebenen Altersrente.

Vorzeitige Pensionierung

Der Anspruch auf eine Altersrente kann schon mit der definitiven Beendigung der Erwerbstätigkeit geltend gemacht werden, frühestens ab Alter 58. Die Leistungen werden dann entsprechend angepasst.

Versicherte Personen, welche die Bezugskriterien des FAR erfüllen und Leistungen beziehen, können während der Bezugsdauer in der Stiftung verbleiben.

Erfolgt die vorzeitige Pensionierung auf Verlangen der Firma, so erfolgt die Ermittlung der Altersrente ungeachtet des Alters des Versicherten mit dem Umwandlungssatz per Alter 65 (für Männer) resp. Alter 64 (für Frauen).

Kapitalbezug

Will der Versicherte einen Teil der Altersleistung in Kapitalform beziehen, so hat er bis spätestens ein Jahr vor Entstehung des Anspruchs der Altersleistung der Stiftung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

Die Höhe des Kapitals entspricht höchstens der Hälfte des im Rücktrittsalter bzw. im Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung vorhandenen Altersguthabens.

Mit der Kapitalauszahlung des Altersguthabens erlöschen die Ansprüche gegenüber der Stiftung im Umfang des Kapitalbezugs.

Projektionszinssatz

Der Projektionszinssatz zur Berechnung der anwartschaftlichen Altersrente wird vom Stiftungsrat festgelegt.

4.2 Invaliditätsleistungen

Ziffer 6.3 der Allgemeinen Bestimmungen

Bei Erwerbsunfähigkeit vor der Pensionierung hat die versicherte Person Anspruch auf Invaliditätsleistungen.

Invalidenrente

Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente beträgt 50% des versicherten Lohnes. Die BVG-Minimalleistungen bleiben in jedem Falle gewährt.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und die Invalidenrente besteht frühestens, wenn eine Invalidität im Sinne der IV vorliegt und der Anspruch auf Lohn bzw. Lohnersatzleistungen (sofern der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat und der Lohnersatz mindestens 80% des entgangenen Lohnes beträgt) erschöpft ist. Besteht aus besonderen Gründen ein Anspruch bereits vor diesem Datum, so werden nur die Mindestleistungen gemäss BVG erbracht.

Invaliden-Kinderrente

Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.

Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente beträgt 8% des versicherten Lohnes.

Beitragsbefreiung

Bei Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall entfällt die Beitragspflicht für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Die Beitragsbefreiung beginnt nach einer Wartefrist von 24 Monaten. Die Beitragsbefreiung kann darüber hinaus bis zur Erschöpfung der Taggeldansprüche aufgeschoben werden.

4.3 Hinterlassenenleistungen

Ziffer 6.4 der Allgemeinen Bestimmungen

Ehegattenrente

Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Versicherten oder Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss; oder
- b) älter als 40 Jahre ist und die Ehe mindestens 3 Jahre gedauert hat.

Der überlebende Ehegatte, der keine der Voraussetzungen erfüllt, hat Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten.

Die jährliche Ehegattenrente beträgt:

- für aktiv Versicherte: 30% des versicherten Lohnes;
- für Altersrentner: 60% der laufenden Altersrente;
- für Altersrentner mit gleichbleibender Ehegattenrente: 100% der laufenden Altersrente;
- für Invalidenrentner: 60% der laufenden Invalidenrente.

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR, so beträgt die Ehegattenrente 60% der mutmasslichen Altersrente. Die mutmassliche Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter.

Todesfallkapital

Stirbt der aktiv Versicherte, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Altersguthaben abzüglich des Barwerts der Hinterlassenenleistungen; im Minimum jedoch der Hälfte des Jahresbetrags der maximalen einfachen AHV-Rente per 1.1.2018: CHF 14'100).

Hat der Verstorbene freiwillig ausserordentliche Beiträge geleistet (Ziffer 4.3 des Vorsorgeplanes), so werden diese unverzinst zusätzlich zum Todesfallkapital ausbezahlt. Diese Mittel werden beim Tod einer aktiv versicherten Person als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Hat der Verstorbene bereits Kapitalleistungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung bezogen, wurden zuvor Teile der Austrittsleistung infolge Ehescheidung überwiesen oder hat die versicherte Person aufgrund einer Teilpensionierung Kapitalleistungen oder eine Altersrente vorbezogen, so werden diese Mittel nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung von den freiwillig einbezahlten ausserordentlichen Beiträgen in Abzug gebracht.

Die Höhe des Todesfallkapitals inklusive der freiwilligen ausserordentlichen Beiträge entspricht höchstens dem Stand des vorhandenen Altersguthabens des Versicherten; im Minimum jedoch der Hälfte des Jahresbetrags der maximalen einfachen AHV-Rente.

Die Begünstigung ist in den Allgemeinen Bestimmungen, Art. 6.4.8, geregelt.

Höhe der Lebenspartnerrente

Die Lebenspartnerrente entspricht derjenigen eines verheirateten aktiv Versicherten resp. Rentners. Dies gilt auch für die Kürzung bei grossem Altersunterschied (Art. 6.4.6 des Vorsorgereglements).

Waisenrente

Die Kinder der Verstorbenen haben Anspruch auf Waisenrenten.

Die jährliche Waisenrente beträgt beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters 8% des versicherten Lohnes. Beim Tod nach Erreichen des Rücktrittsalters beträgt sie 20% der Altersrente.

Bezieht die versicherte Person im Zeitpunkt des Todes eine Überbrückungsrente der Stiftung FAR, so beträgt die Waisenrente 20% der mutmasslichen Altersrente. Die mutmassliche Altersrente berechnet sich aus dem vorhandenen Altersguthaben multipliziert mit dem Umwandlungssatz im ordentlichen Rücktrittsalter.

5 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Tritt die versicherte Person aus den Diensten der Firma aus, ohne dass eine Alters-, Invaliditäts- oder Hinterlassenen-Leistung gemäss diesem Reglement fällig wird, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Die Berechnung der Austrittsleistung erfolgt gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Austrittsleistung entspricht dem gesamten Altersguthaben gemäss dem Stand des Alterskontos im Zeitpunkt des Austritts.

Während längstens einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses bleibt die versicherte Person ohne die Erhebung von Prämien gegen die Risiken Tod und Invalidität wie bisher versichert.

6 Wohneigentumsförderung

Die Wohneigentumsförderung erlaubt den Versicherten, Mittel aus der beruflichen Vorsorge zum Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf einzusetzen.

Details zu den Bedingungen sind in einem separaten Anhang II zum Vorsorgereglement geregelt.

7 Übergangsregelung

Die Übergangsregelung anlässlich der Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes gestaltet sich für die verschiedenen Versicherten-Kollektive wie folgt:

Kollektiv I Alle aktiven versicherten Personen und invalide Personen mit temporärer Invalidenrente mit Jahrgang 1961 und tiefer mit Firmeneintritt vor dem 01.01.2016, welche per 31.12.2016 in der Stiftung versichert sind. Mitglieder des Kollektivs I erhalten per 01.01.2017 eine Einmaleinlage zum rechnerischen Ausgleich der Reduktion des reglementarischen Umwandlungssatzes. Die Höhe des Ausgleichs wird vom Stiftungsrat nach einheitlichen Kriterien festgelegt. Als Beitrag zum Ausgleich der Solidarität mit den anderen Versicherten-Kollektiven haben die Mitglieder des Kollektivs I bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls keinen Anspruch auf eine Mehrverzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzinssatz.

- Kollektiv II Alle aktiven versicherten Personen und invalide Personen mit temporärer Invalidenrente mit Jahrgang 1962 und höher mit Firmeneintritt vor dem 01.01.2016. Mitglieder des Kollektivs II haben bei guter finanzieller Lage der Stiftung Anspruch auf eine Zusatzverzinsung im Vergleich zum BVG-Mindestzinssatz in den Jahren 2017 bis längstens 2026. Der Stiftungsrat prüft jährlich, ob die finanzielle Lage der Stiftung die Ausrichtung der Zusatzverzinsung rechtfertigt und legt die Höhe der Zusatzverzinsung fest.
- Kollektiv III Alle übrigen aktiven versicherten Personen mit Firmeneintritt ab 01.01.2016 und invalide Personen mit Eintritt des Leistungsfalls ab 01.01.2016. Mitglieder des Kollektivs III haben grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Zusatzverzinsung, da sie von der Reduktion des Umwandlungssatzes nicht direkt betroffen sind. Vorbehalten bleibt eine allfällige Zusatzverzinsung bei Vorhandensein von freien Mitteln.
- Kollektiv IV Versicherte Personen, welche per 31.12.2016 eine Altersrente, eine lebenslängliche Invalidenrente oder eine Hinterlassenenrente beziehen. Mitglieder des Kollektivs IV sind von der Umwandlungssatz-Reduktion nicht betroffen und haben folglich keinen Anspruch auf eine Ausgleichs-Massnahme. Vorbehalten bleibt eine Anpassung bei guter finanzieller Lage der Stiftung aufgrund Teuerung gemäss Art. 6.1.3 des Vorsorgereglements.

Der Stiftungsrat ist jederzeit berechtigt, die Übergangsregelung vor Ablauf der Massnahmen anzupassen oder zu beenden.

8 Inkrafttreten

Dieser Vorsorgeplan wurde am 11. Dezember 2017 vom paritätisch besetzten Stiftungsrat beschlossen und tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan vom 12. Dezember 2016.

Emmenbrücke, 11. Dezember 2017

Der Präsident
Thomas Eggermann

Der Geschäftsführer
Roland Dubach